

## Vorlage an den Landrat

**Kantonales Integrationsprogramm 2bis (2022–2023)**  
2021/70

vom 9. Februar 2021



## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

#### *Was verstehen wir unter Integration?*

Integration ist ein dynamischer Prozess, welcher sowohl die schweizerische als auch die ausländische Bevölkerung, die knapp ein Viertel der Baselbieter Gesamtbevölkerung ausmacht, einbezieht. Sie will das friedliche Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung erhalten. Dies gelingt, indem jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Schweiz die Werte der Bundesverfassung lebt und indem man sich gegenseitig achtet und respektiert. Integration ist dann erfolgreich, wenn alle – unabhängig von ihrer Herkunft – die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Migrantinnen und Migranten erreichen vergleichbare Werte wie Schweizerinnen und Schweizer in der Schule, auf dem Arbeitsmarkt, beim Gesundheitszustand, in der sozialen Sicherheit, bei der Straffälligkeit etc. So würde das Risiko allfälliger (zukünftiger) Kosten auch gesenkt werden. Um diese Ziele zu erreichen, braucht es die Offenheit der Schweizerinnen und Schweizer. Ausländerinnen und Ausländer müssen ihrerseits die Grundwerte der Bundesverfassung respektieren, die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhalten und zeigen, dass sie gewillt sind, am Wirtschaftsleben teilzuhaben und sich weiterzubilden. Besonders wichtig ist, dass Migrantinnen und Migranten möglichst rasch nach ihrer Ankunft in der Schweiz eine Landessprache erlernen. Sich gut verständigen zu können, erleichtert das Zusammenleben im Alltag und ist eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt.

#### *Das Kantonale Integrationsprogramm im Überblick*

Die vierjährigen Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) wurden 2014 mit dem Ziel gestartet, die bestehenden Integrationsmassnahmen in den Kantonen und Gemeinden zu verstärken, Lücken zu schliessen und regionale Unterschiede auszugleichen. Damit ist der Integrationsbereich neu strukturiert worden. Mit den KIP orientieren sich die Kantone an Zielsetzungen der Integrationsförderungs politik, die schweizweit gelten. Die Kantone sind zu den Hauptakteuren für konkrete Integrationsmassnahmen vor Ort geworden. Der Bund begleitet die Kantone, entwickelt Instrumente der Qualitätssicherung und setzt Impulse zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik. Dies mit dem Ziel, die Integrationsförderung als Verbundaufgabe zu verankern, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und die beschränkten Mittel effizienter zu nutzen. Die KIP haben sich als flexibles Instrument der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern bewährt.

Im aktuellen KIP 2 des Kantons BL werden in acht Förderbereichen über 20 Massnahmen und Angebote finanziert. Diese reichen von der Begrüssung im Rahmen des Erstinformationsgesprächs über die Subventionierung von Sprachkursen bis hin zur Förderung im frühkindlichen Bereich. Das KIP 2bis hat im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) mit Vertretenden der Gemeinden etablierte Massnahmen und Angebote aus dem KIP 2 übernommen, sie - wo nötig - weiterentwickelt und auch neue definiert. Nachfolgend werden die Massnahmen vorgestellt und die entsprechenden finanziellen Ressourcen ausgewiesen.

Die KIP werden mittels Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldern finanziert. Es werden zwei Finanzierungsarten unterschieden: Der Integrationsförderkredit (IFK) und die Integrationspauschale (IP; ausschliesslich Bundesgelder, deshalb nicht Bestandteil des hier vorgelegten Finanzbeschlusses, aber Teil der Massnahmenplanung KIP 2bis). Der IFK steht primär für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung, also dort, wo Regelstrukturen fehlen oder Regelstrukturen bei der Integration der regulär eingereisten ausländischen Bevölkerung unterstützt werden. Der Beitrag des Bundes für den IFK des KIP 2bis wird maximal CHF 864'300.00 betragen. Der Kanton BL (inklusive Gemeinden) beteiligt sich in gleicher Höhe. Die Ausgaben sind vollumfänglich im AFP 2021-2024 enthalten. Die benötigten Personalressourcen sind ebenfalls vollumfänglich im Stellenplan 2021-2024 enthalten. Mit dieser Landratsvorlage sollen die finanziellen Mittel zur Umsetzung des KIP 2bis im Zeitraum 2022–2023 gesprochen werden.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

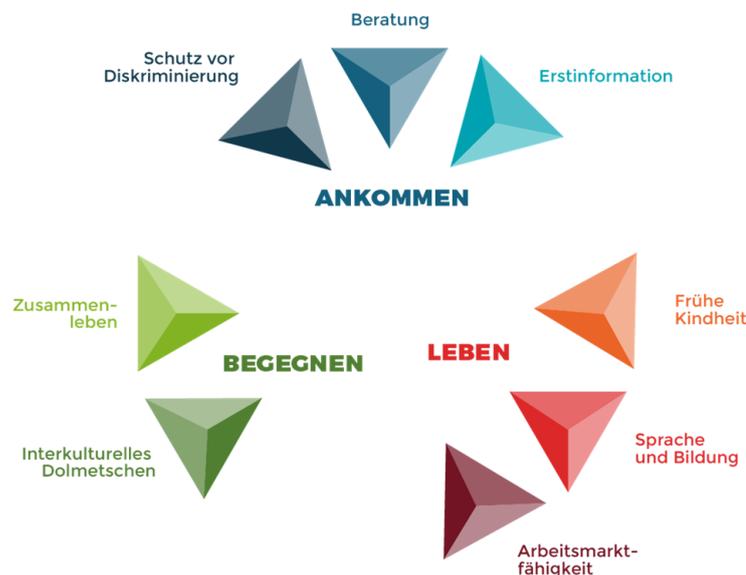
1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	6
2.3.	Erläuterungen	6
2.4.	Strategische Verankerung im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023	13
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	15
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	17
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	17
3.	Antrag .....	18
4.	Anhang .....	18

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2014 verfügt jeder Kanton über ein kantonales Integrationsprogramm (KIP), in dem alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung<sup>1</sup> gebündelt werden. Bund, Kantone, Gemeinden und Städte legten zuvor gemeinsam die Förderbereiche fest, in denen spezifische Integrationsmassnahmen flächendeckend in der ganzen Schweiz umgesetzt werden. Für alle acht Förderbereiche ist verbindlich festgelegt, welche strategischen Ziele<sup>2</sup> (insgesamt zwölf) am Ende der Programmperiode erreicht werden sollen. Dazu hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit den Kantonen Programmvereinbarungen für die Jahre 2014-2017 (KIP 1) und 2018-2021 (KIP 2) abgeschlossen. Mit der Einführung der KIP wurde die Integrationsförderung schweizweit als Querschnittsaufgabe auf allen drei staatlichen Ebenen verankert, ihre Rollen definiert und ihre Zusammenarbeit und Koordination verstärkt. Die Integrationsmassnahmen im KIP BL entstanden jeweils in Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen der kantonalen Verwaltung sowie mit Vertretern aus den Gemeinden und der Zivilgesellschaft.<sup>3</sup>

Übersicht über die acht Förderbereiche<sup>4</sup>:



Das dritte KIP (KIP 2bis, 2022–2023), um das es in dieser Vorlage geht und das im Rahmen eines VAGS-Projekts (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) erarbeitet worden ist, wird ausnahmsweise nicht vier, sondern nur zwei Jahre dauern. Diese kürzere Phase wurde vom Bund (SEM) vor allem aufgrund der vor Kurzem gestarteten Integrationsagenda Schweiz (IAS)<sup>5</sup> und der kaum vorhandenen Erfahrung in deren Umsetzung beschlossen. Das KIP 2bis kann als eine Fortsetzung des aktuellen KIP 2 betrachtet werden. Ab 2024 ist wiederum eine reguläre vierjährige KIP-Phase geplant.

<sup>1</sup> Die spezifische Integrationsförderung wirkt ergänzend zur primären Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Mit Regelstrukturen sind gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute, die allen Personen offenstehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft gemeint.

<sup>2</sup> [SEM-Grundlagenpapier vom 30. Oktober 2020](#) (S. 4ff.)

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe [KIP BL](#).

<sup>4</sup> Gemäss Staatssekretariat für Migration, SEM (Stand 2020): FB 1 Erstinformation und Integrationsförderbedarf, FB 2 Beratung, FB 3 Schutz vor Diskriminierung, FB 4 Sprache, FB 5 Frühe Kindheit, FB 6 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, FB 7 Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln, FB 8 Zusammenleben

<sup>5</sup> Bund und Kantone wollen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt integrieren – und damit auch deren Abhängigkeit von der Sozialhilfe reduzieren. Zu diesem Zweck haben sie sich auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt, die deutlich erhöhte Investitionen, konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vorsieht. Die IAS ist Bestandteil des KIP. Zur Umsetzung der IAS im Kanton BL siehe [Factsheet](#) und [Assessmentcenter](#).

### *Integrationsförderkredit & Integrationspauschale*

Die KIP werden mittels Bundes-, Kantons- und Gemeindegeldern finanziert. Es werden zwei Finanzierungsarten unterschieden:

- **Integrationsförderkredit (IFK):** Der IFK setzt sich einerseits aus Bundesgeldern, andererseits aus Kantons- und Gemeindegeldern zusammen. Die Höhe des maximalen Bundeskredits ist abhängig von der Anzahl Migrantinnen und Migranten in der ständigen Bevölkerung des jeweiligen Kantons. Der Kredit steht vorwiegend für die spezifische Integrationsförderung zur Verfügung, also dort, wo Regelstrukturen fehlen oder Regelstrukturen bei der Integration der regulär eingereisten ausländischen Bevölkerung unterstützt werden. Federführung auf kantonaler Ebene in diesem Bereich hat der Fachbereich Integration BL (FIBL, Sicherheitsdirektion). Im aktuellen KIP 2 beträgt der jährliche Bundesbeitrag CHF 852'306.00; der Kanton BL (inkl. Gemeinden) beteiligt sich in gleicher Höhe. Der Beitrag des Bundes für das KIP 2bis wird CHF 864'300.00 betragen. Der FIBL rechnet also mit einem jährlichen IFK in der Höhe von total CHF 1'728'600.00 (Bundesgelder und Kantonsgelder inkl. Gemeindegelder).<sup>6</sup> Der Landrat befindet gemäss überarbeitetem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) neu über den IFK bzw. die darin enthaltenen kantonalen Mittel.
- **Integrationspauschale (IP):** Bei der IP handelt es sich ausschliesslich um Bundesgelder, die während der ersten fünf respektive sieben Jahren für Personen aus dem Asylbereich mit einem rechtskräftigen Asylentscheid zur Verfügung stehen (vorläufig Aufgenommene, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)). Federführend auf kantonaler Ebene für diese Personengruppe ist das kantonale Sozialamt (KSA, Finanz- und Kirchendirektion). Der grösste Teil der IP wird an die Gemeinden zur Deckung der Kosten von Integrationsmassnahmen weitergeben. Die Verwendung der IP ist im Asylbereich analog zur Sozialhilfe auf Subjektförderung angelegt. Wie hoch die IP für das kommende KIP 2bis ausfallen wird, kann nicht im Voraus gesagt werden, da die erhöhte IP (CHF 18'000.00) pro Asylentscheid (pro Person) ausbezahlt wird und die Anzahl Asylgesuche nicht/kaum voraussehbar ist. Seit 2019 werden im KIP 2 die Ziele und Massnahmen für die Integration von Personen aus dem Asylbereich neu mittels Integrationsagenda Schweiz (IAS) umgesetzt und in einer separaten Zusatzvereinbarung zwischen Kanton und Bund festgehalten. Im KIP 2bis werden alle relevanten Integrationsprojekte (inkl. IAS) in einer einzigen Vereinbarung zusammengefasst werden; eine Zusatzvereinbarung wird somit hinfällig.

Der Kanton BL stellt dem SEM für den Ausländerinnen- und Ausländer- sowie Asylbereich jährlich die Berichterstattung zu, beaufsichtigt die zweckgebundene Verwendung der finanziellen Mittel aus dem KIP und aktualisiert seine Massnahmen, falls die Situation dies erfordert. Die Berichterstattung an das SEM erfolgt gemäss der in der Programmvereinbarung festgelegten Wirkungs- oder Leistungsziele und vereinbarten Gesamtinvestitionen.

### *Integration in den Baselbieter Gemeinden*

Integration findet an ganz verschiedenen Orten wie z.B. in der Schule, am Arbeitsplatz oder am Wohnort statt. So erstaunt auch nicht, dass alle Direktionen der kantonalen Verwaltung direkt oder indirekt von der Integrationsthematik betroffen sind. Die Integration ist somit eine klassische Querschnittsaufgabe. Allen voran die Gemeinden spielen bei der Integration von ausländischen Personen eine wichtige Rolle. Deshalb wurde beschlossen, das KIP 2bis im Rahmen eines VAGS-Projektes zu erarbeiten. Zusätzlich dazu wurde im Vorfeld eine Gemeindeumfrage durchgeführt und ein Workshop organisiert, bei welchem Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden die Möglichkeit hatten, sich zu den in den VAGS-Sitzungen erarbeiteten Massnahmen zu äussern. Das Ziel war es, die kommunalen Anliegen und Bedürfnisse soweit als möglich und sinnvoll zu berücksichtigen und gemeinsam Massnahmen zu formulieren, um die Integration der deutsch- und fremdsprachigen ausländischen Bevölkerung nachhaltig zu fördern.

---

<sup>6</sup> Damit der Kanton das maximale Kostendach des Bundes von CHF 864'300.00 pro Jahr ausschöpfen kann, werden zusätzlich zu dem vom Kanton aufgewendeten Betrag Gemeindeprojekte angerechnet.

Die Baselbieter Gemeinden sind unterschiedlich von Integrationsherausforderungen betroffen: Kleinere, eher ländlichere Gemeinden haben tendenziell einen weniger hohen (fremdsprachigen) Anteil an Migrantinnen und Migranten; ein Bedarf an möglichen Integrationsmassnahmen liegt weniger vor. Grössere Gemeinden mit einem hohen Anteil an ausländischen Personen haben einen entsprechend dringenderen Bedarf. Sie sind sich dieser Herausforderungen aber bewusst und setzen bereits erfolgreich Massnahmen um. Da die Gemeinden unterschiedlich von Integrationsthemen betroffen sind, versucht der Kanton BL mit dem KIP 2bis dieser Tatsache gerecht zu werden und allen Gemeinden Lösungen anzubieten.

#### *Die wichtigsten KIP-Gremien*

Der interdisziplinäre Charakter des aktuellen KIP 2 kommt auch in den beiden bestehenden Gremien zum Ausdruck: der Projektausschuss KIP (PA KIP, oberstes Organ, Leitung: Regierungsrätin Kathrin Schweizer, SID) steuert und gibt die Gesamtstrategie vor und die Arbeitsgruppe KIP (AG KIP, Personen aus allen Direktionen, die direkt mit Integrationsthemen zu tun haben) setzt allfällige Arbeitsaufträge vom PA KIP um und informiert über aktuelle Projekte. Während des VAGS-Projektes KIP 2bis wurde der PA KIP sistiert, d.h. dass der PA KIP nur nach kantonsinterner Absprache zu KIP-Themen und nur bei Bedarf getagt hat. Die im PA KIP vertretenen Dienststellen waren alle (ausser KIGA (VGD) und Amt für Raumplanung, ARP (BUD)) im VAGS-Projekt vertreten und konnten sich dort einbringen. Der PA KIP wurde über den Fortgang des VAGS-Projekts informiert. Die Sistierung wird bis nach Vorliegen der definitiven Landratsvorlage KIP 2bis andauern, danach wird der PA KIP wieder wie vorgesehen durchgeführt.

Der Projektausschuss VAGS (PA VAGS) setzt sich aus zwei Personen zusammen: Cécile Jenzer (Vertretung Gemeinde, Vorstandsmitglied VBLG, Gemeinderätin Brislach) und Sebastian Helmy (Vertretung Kanton, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt). Im Projektteam VAGS (PT VAGS) sind zusätzlich zu der Projektleitung je drei Personen aus der Verwaltung (Lea Wirz, akademische Mitarbeiterin, Kantonales Sozialamt; Thomas von Felten, Abteilungsleiter Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Marco Gähler, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen) und drei Personen aus den Gemeinden (Barbara Jost, Gemeinderätin Binningen; Urs Kaufmann, Gemeinderat Frenkendorf; Daniel Simeone, Leiter Asyl, Gemeinde Reinach) vertreten; das PT VAGS diskutierte respektive erarbeitete Inhalte und mögliche Massnahmen für das KIP 2bis und legte diese dem PA VAGS vor.

Die AG KIP (bestehendes Gremium) wurde über die laufenden Arbeiten am VAGS-Projekt und die neuesten Entwicklungen anlässlich der ordentlichen jährlichen Sitzung orientiert und informiert; sie dient als Sounding Board, welches Ideen, Texte u.a. überprüft.

#### *Handlungsspielraum bei der KIP-Weiterentwicklung*

Der Handlungsspielraum bei der Verwendung des IFK und der IP ist durch die oben erwähnten strategischen Ziele und die acht Förderbereiche vom Bund vorgegeben. Die freie Verwendung der Gelder wird dadurch eingeschränkt. Zwar kann der Kanton auch weiterhin eigene Themen und Schwerpunkte setzen, diese sollen aber immer den acht Förderbereichen zugeordnet werden. Die Vorgaben für die erhöhte IP sind mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) respektive den entsprechenden SEM-Vorgaben (z.B. Rundschreiben) ebenfalls klar gesetzt. Themen, welche im Rahmen des VAGS-Projektes keinen Eingang in das KIP 2bis fanden, wurden in einem Themenspeicher festgehalten. Dieser dient dazu, einzelne Themen bei Bedarf und Interesse zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

## **2.2. Ziel der Vorlage**

Finanzbeschluss zur Umsetzung des KIP 2bis (2022–2023).

## **2.3. Erläuterungen**

Übersicht über die Verteilung der IFK-Gelder nach Massnahmen im **künftigen KIP 2bis** pro Jahr in CHF. Das Total über CHF 1'728'600 setzt sich je zur Hälfte aus Kantons- (inkl. Gemeindegeldern in der Höhe von CHF 152'400) und Bundesgeldern zusammen (je CHF 864'300). Ebenso sind im Total personelle Ressourcen des FIBL in der Höhe von CHF 186'000 enthalten.

Die erste Ziffer bezieht sich jeweils auf den Förderbereich gemäss Vorgaben des SEM. Erläuterungen der einzelnen Massnahmen finden sich im Anschluss:

Nr.	Bezeichnung	Betrag	Gemeinde- betrag	Neu	Unver- ändert	Weiterent- wickelt
1.1	Überarbeitung und Weiterentwicklung Willkommensbroschüre, Modulkatalog	32'500				x
1.2	Willkommensaktivität in der Gemeinde	10'000		x		
1.3	Gemeindespezifische Informationen zu Integrationsangeboten, Online-Datenbank	8'125		x		
1.4	Kantonale Projektförderung: Erstinformation und Integrationsförderbedarf	25'000		x		
2.1	Information Ausländerdienst (ald; Leistung 1)	50'000			x	
2.2	Beratung ald (Leistung 2)	175'000			x	
2.3	Vernetzung und Austausch	67'700				x
2.4	Ansprechperson Integration in den Gemeinden	0		x		
2.5	Zusammenarbeit mit den Gemeinden	36'200				x
2.6	Öffentlichkeitsarbeit	22'400				x
2.7	Kantonale Projektförderung: Beratung	36'200			x	
3.1	Weiterbildungskurse/Pilotprojekt: Öffnung der Institutionen	35'000				x
3.2	«Stopp Rassismus»	32'500			x	
3.3	Kantonale Projektförderung: Schutz vor Diskriminierung	25'000		x		
4.1	Subventionierung D-Sprachkurse	440'000			x	
4.2	Subventionierung D-Sprachkurse (Kinderbetreuungsplätze)	30'000			x	
4.3	D-Kurs für Migrantinnen (Stadt Liestal)	46'300	46'300		x	
4.4	Kantonale Projektförderung: Sprache und Bildung	25'000		x		
5.1	Frühe Förderung D-Kurs (Stadt Liestal)	42'000	42'000		x	
5.2	Projekt «schritt:weise»	64'100	64'100		x	
5.3	Kantonale Projektförderung, Frühe Kindheit: a) Sprachförderung für Kinder	325'000			x	
5.4	Kantonale Projektförderung, Frühe Kindheit: b) Förderung für Kinder mit Einbezug Eltern	75'000			x	
6.1	Angebotsübersicht, Flyer	6'275		x		
6.2	Kantonale Projektförderung: Arbeitsmarktfähigkeit	25'000		x		
7.1	Weiterbildung/Professionalisierung interkulturell Dolmetschende/Vermittelnde	40'000				x
7.2	Kantonale Projektförderung: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln	25'000		x		
8.1	Kantonale Projektförderung: Zusammenleben	29'300			x	
<b>TOTAL, Integrationsförderkredit (IFK)</b>		<b>1'728'600</b>				

Kurzbeschreibung der im Kanton BL geplanten Projekte und Massnahmen in den acht Förderbereichen, finanziert durch den IFK:

## **Förderbereich 1: Erstinformation und Integrationsförderbedarf**

### Nr. 1.1 Überarbeitung und Weiterentwicklung Willkommensbroschüre, Modulkatalog

Die Willkommensbroschüre wird anlässlich der vom Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB, SID) durchgeführten mehrsprachigen Erstinformationsgesprächen von den «Begrüsserinnen» und «Begrüssern» als Leitdokument verwendet und abgegeben. Sie dient dazu, auf die wichtigsten Themen für die Neuzugezogenen hinzuweisen und bei Bedarf auf die zuständigen Stellen zu verweisen. Die Broschüre steht allen Interessierten auch als PDF-Dokument in total 13 Sprachen online zur Verfügung. Der FIBL möchte die Broschüre zukünftig als interaktives Onlineprodukt anbieten, mit ähnlichen Inhalten wie die jetzige. Wenn eine entsprechende Vorprüfung positiv ausfällt, soll das neue und auch mehrsprachige Produkt bis Ende KIP 2bis zur Verfügung stehen. Bis dahin wird die Papierversion weiter genutzt.

### Nr. 1.2 Willkommensaktivität in der Gemeinde

Alle fremdsprachigen Neuzugezogenen werden vom kantonalen AFMB begrüsst, informiert und über die wichtigsten Themen orientiert. Diese positive Grundhaltung soll auf der Gemeindeebene fortgeführt werden: Personen, die neu in der Gemeinde wohnhaft sind, werden zu einer kommunalen respektive regionalen Willkommensaktivität eingeladen und informiert. Gemäss FIBL-Gemeindeumfrage vom März 2020 führen bereits 18 % der Gemeinden eine solche Veranstaltung durch (13 von 86 Gemeinden), 43 % sind daran interessiert und 39 % sehen zurzeit keinen Bedarf. Der FIBL möchte interessierte Gemeinden bei der Organisation von solchen freiwilligen Aktivitäten begleiten und im Rahmen der kantonalen Projektförderung auch finanziell mitunterstützen (Anschubfinanzierung). Dabei soll ein Ziel sein, auch möglichst viele fremdsprachige Personen zu erreichen und zu motivieren, am Anlass (und so auch an weiteren, zukünftigen Gemeindeaktivitäten) teilzunehmen.

### Nr. 1.3 Gemeindespezifische Informationen zu Integrationsangeboten, Online-Datenbank

Eine Online-Übersichtsliste von Integrationsangeboten liegt vor; sie gibt Auskunft über aktuelle kommunale und kantonale Integrationskurse und -projekte. Die Gemeinden, NGOs und Vereine melden dem FIBL aktuelle Integrationsangebote, diese werden in einer zentralen Datenbank nach Kategorien registriert. Bereits bestehende Listen werden abgeglichen respektive eine Zusammenführung geprüft, wo sinnvoll und erwünscht; eine elektronische Verlinkung mit Nr. 1.1 soll dabei ebenfalls geprüft werden. Die Onlinedatenbank ist spätestens bis Ende KIP 2bis aufgeschaltet.

### Nr. 1.4 Kantonale Projektförderung: Erstinformation und Integrationsförderbedarf (ebenfalls Nr. 2.7, 3.3, 4.4, 5.3, 5.4, 6.2, 7.2, 8.1)

Neu können im Rahmen der kantonalen Projektförderung in allen acht Förderbereichen Gesuche auf finanzielle Unterstützung des FIBL eingereicht werden. Die FIBL-Projektförderrichtlinien werden entsprechend angepasst. Nebst NGOs, Vereinen etc. sollen auch die Gemeinden vermehrt motiviert werden, niederschwellige Gesuche einzureichen. Der FIBL hat aus diesem Grund den Gesamtbetrag für die kantonale Projektförderung im Vergleich zum KIP 2 um rund 20 % erhöht. Die Abläufe, das Ausfüllen der Anträge und das Reporting werden zudem geprüft und gegebenenfalls vereinfacht. Insgesamt soll die kantonale Projektförderung anwenderfreundlicher, niederschwelliger und schneller werden. Das Vorgehen wird wie bisher mit der Dienststelle Integration und Diversität BS koordiniert.

Da die Trägerschaften die Gesuche jeweils im Vorjahr der Durchführung eingeben können und zudem die geplanten Massnahmen und Projekte von Jahr zu Jahr variieren, können im vorliegenden Dokument noch keine Massnahme beschrieben werden, welche vom FIBL im KIP 2bis unterstützt werden.

## **Förderbereich 2: Beratung**

Nr. 2.1 Information Ausländerdienst (ald; Leistung 1) und Nr. 2.2 Beratung ald (Leistung 2)

Der Ausländerdienst Pratteln (ald) informiert und berät Migrantinnen und Migranten seit 1964 kompetent und in verschiedenen Sprachen. Obwohl viele Informationen online verfügbar sind, besteht weiterhin ein grosser Bedarf an persönlicher Beratung; dies bestätigt auch der ald-Jahresabschlussbericht 2019. Der FIBL verfügt mit dem ald über einen wichtigen und erfahrenen, langjährigen Partner, der in der Region Basel bekannt und bestens vernetzt ist. Nach finanziell schwierigen Jahren verfügt der ald über eine neue Strategie 2021 – 2025, welche in den kommenden Jahren angegangen und umgesetzt werden soll. Die Leistungsvereinbarungen für den Leistungsbereich 1+2 (Information und Beratung) wurden leicht angepasst.

Nr. 2.3 Vernetzung und Austausch

Die Zuwanderung in die Schweiz wird aufgrund der grossen Mobilitätsbereitschaft auch zukünftig gross sein (Migration als Normalzustand). Entsprechend werden auch Migrations- und Integrationsthemen in den Medien und öffentlichen Debatten weiterhin präsent bleiben. Vor diesem Hintergrund ist der FIBL der Meinung, dass die bestehenden KIP-Gremien<sup>7</sup> und Gefässe für die Kommunikation, Information, Austausch und Diskussionen auch zukünftig regelmässig genutzt werden. Der FIBL sieht sich dabei als Fachbereich, der sich für geeignete Rahmenbedingungen für Migrantinnen und Migranten einsetzt, informiert und sensibilisiert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden haben im KIP 2bis neu in zwei KIP-Gremien Einsitz und können so das Programm aktiv mitbestimmen und mitgestalten: Der Projektausschuss KIP (PA KIP) leitet und gibt die strategische Richtung vor und die ad hoc-Arbeitsgruppe KIP bearbeitet spezifische Integrationsthemen aus dem KIP-Themenspeicher.

Nebst den bisher bewährten und etablierten Austauschgefässen und Gremien soll neu im Kanton ein «Forum» angeboten werden. Das Forum ist ein Austausch- und Vernetzungsanlass zu den Themen Integration, Migration und Asyl und wird jeweils zusammen mit dem kantonalen Sozialamt (KSA) und einer Gastgemeinde durchgeführt. Angesprochen werden sowohl Fachexpertinnen und -experten aus den Gemeinden als auch NGOs und die interessierte Bevölkerung. Die Veranstaltung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und jeweils in einer anderen Baselbieter Gemeinde. Die Forumsinhalte werden vom Kanton (KSA, FIBL) und der jeweiligen Gastgemeinde gemeinsam definiert und erarbeitet.

Nr. 2.4 Ansprechperson Integration in den Gemeinden

Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Gemeinden und dem FIBL soll im KIP 2bis weiter gestärkt und institutionalisiert werden. Hierfür sind die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen in den Gemeinden geklärt und definiert, damit der Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton sichergestellt ist. Eine entsprechende Übersichtsliste wird erstellt, welche im Idealfall pro Gemeinde eine Ansprechperson für Integrationsthemen definiert. Für Gemeinden, die kaum von der Integrationsthematik betroffen sind, genügt auch eine allgemeine Mailadresse; auch regionale Zusammenschlüsse können als Ansprechstelle definiert werden. Die Aktualisierung der Liste erfolgt jährlich durch den FIBL.

Nr. 2.5 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Im Programm «communis, Integration gemeinsam mit den Gemeinden» haben die Gemeinden die Möglichkeit, zusammen mit dem FIBL eine gemeindespezifische Integrationsstrategie in vier Workshops zu erarbeiten. Neu steht auch ein «communis light» zur Verfügung: Bei diesem Programm wählen die Gemeinden lediglich jene Förderbereiche aus, für die sie eine Strategie erarbeiten möchten. Die Rahmenbedingungen bleiben die gleichen wie bei communis, nur wird der personelle Aufwand für die Gemeinde weniger hoch ausfallen. Der FIBL ergänzt das bestehende communis-Konzept um die Light-Version.

---

<sup>7</sup> Projektausschuss KIP, Arbeitsgruppe KIP (neu: Austauschgruppe KIP), Runder Tisch Integration (RTI), Runder Tisch der Religionen (RTRel) gemeinsam mit Fachstelle Diversität & Integration BS

#### Nr. 2.6 Öffentlichkeitsarbeit

Neu lanciert der FIBL einen Newsletter (NL), der max. 4 Mal pro Jahr versendet wird. Mittels NL werden Interessierte, FIBL-Partner und Gemeinden über aktuelle Integrations- und Asylthemen und neue respektive bewährte Integrationsmassnahmen und -projekte informiert. Der FIBL-NL besticht durch einen klaren Aufbau, wenig Text, informative wiederkehrende Rubriken und der Nähe zu kommunalen Herausforderungen.

#### Nr. 2.7 Kantonale Projektförderung: Beratung

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

### **Förderbereich 3: Schutz vor Diskriminierung**

#### Nr. 3.1 Weiterbildungskurse/Pilotprojekt: Öffnung der Institutionen

Zusammen mit der eidgenössischen Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) soll ein Prozess der institutionellen Öffnung in der kantonalen Verwaltung BL angestossen werden und die Voraussetzungen für die Umsetzung der zu erarbeitenden Strategie geschaffen werden. Ziel des Projektes ist eine Überprüfung der öffentlichen Dienstleistungen mit Blick auf ihre Zugänglichkeit für alle Anspruchsgruppen, sowie der Anstoss eines verwaltungsinternen Prozesses mit dem Ziel einer integrativen kantonalen Verwaltung. Der Pilot dauert bis Ende KIP 2bis. Vorgängig soll geklärt werden, wie gross der eigentliche Bedarf einer institutionellen Öffnung ist und in welchen Bereichen und Dienststellen vermehrt Handlungsbedarf besteht. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt nach Erarbeiten des Konzeptes im Jahre 2022.

Der FIBL organisiert Weiterbildungsveranstaltungen zu spezifischen Integrationsthemen für ausgewählte Zielgruppen (wie zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer, Gemeindeangestellte). Diese Veranstaltungen dauern in der Regel einen halben Tag und sind für die Teilnehmenden kostenlos. Ziel ist es, die Teilnehmenden im Umgang und in der Begegnung mit ausländischen Personen zu stärken und über andere Kulturkreise und möglicherweise ungewohnte Verhaltensweisen zu informieren und zu sensibilisieren. Dabei wird genügend Raum geboten, um mit Kolleginnen und Kollegen individuelle Fragestellungen unter Anleitung einer Expertin oder eines Experten vertieft zu erörtern, zu diskutieren und zu beantworten.

#### Nr. 3.2 «Stopp Rassismus»

Der FIBL unterstützt die regionale Anlaufstelle «STOPP Rassismus», wo Personen, welche von Rassismus oder Diskriminierung betroffen sind, unbürokratisch Hilfe finden. Die Anlaufstelle steht Menschen offen, die sich aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, ihres Aussehens, ihrer Religionszugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Herkunft in irgendeiner Form benachteiligt sehen.

#### Nr. 3.3 Kantonale Projektförderung: Schutz vor Diskriminierung

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

### **Förderbereich 4: Sprache**

#### Nr. 4.1 Subventionierung D-Sprachkurse

Im KIP 2bis werden wiederum Deutschkurse von regionalen Anbietern mitfinanziert, damit erwachsenen Migrantinnen und Migranten ein bedarfsgerechtes niederschwelliges Angebot zur Verfügung steht. Das Profil der kantonalen Sprachförderung im Kanton Basel-Landschaft hat sich in der KIP 2-Periode geschärft und gefestigt. Verschiebungen in der Nachfrage erforderten kleinere Anpassungen im Kursportfolio des Kantons. Die Umstellung auf flexiblere Verrechnungsmodalitäten zeitigten positive Effekte: Sie ermöglichen es dem zuständigen Fachbereich der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH, BKSD) eine flexiblere Verteilung der Mittel, welche den Kursteilnehmenden zu Gute kommt, indem eine optimale Ausschöpfung der Gelder möglich wird.

#### Nr. 4.2 Subventionierung D-Sprachkurse (Kinderbetreuungsplätze)

An der etablierten Sprachförderung mit den vorhandenen Kursformaten soll auch in den Jahren des KIP 2bis festgehalten und diese entsprechend der kantonalen Bedürfnisse weiterentwickelt werden. Die Unterstützung von Kinderbetreuung für Väter und Mütter hat sich als sinnvoll erwiesen, da sie vielen Eltern die Teilnahme an Kursen erst ermöglicht. Auch diese soll dementsprechend weitergeführt werden.

#### Nr. 4.3 D-Kurs für Migrantinnen (Stadt Liestal)

Die Stadt Liestal bietet für Migrantinnen einen niederschweligen Deutschkurs an, in dem Frauen gezielt ihre Deutschkenntnisse vertiefen und verbessern können. Sie verfügen so über die für die Verständigung im Alltag notwendigen Kenntnisse und lernen auch kommunale Institutionen kennen. Für die Kinder besteht zudem ein betreuter Kinderhort. Die Stadt Liestal übernimmt dabei mehrheitlich die anfallenden Kosten.

#### Nr. 4.4 Kantonale Projektförderung: Sprache und Bildung

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

### **Förderbereich 5: Frühe Kindheit**

#### Nr. 5.1 Frühe Förderung D-Kurs (Stadt Liestal)

In der Stadt Liestal werden Kinder mit Migrationshintergrund vor dem Kindergarteneintritt gefördert. Die fremdsprachigen Kinder werden ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt beim Erlernen und Anwenden der deutschen Sprache sowie weiteren Basisfähigkeiten unterstützt. Dabei werden auch die Eltern intensiv miteinbezogen. Die Kinder werden so gezielt auf den Kindergarten vorbereitet. Die Stadt Liestal übernimmt dabei mehrheitlich die anfallenden Kosten.

#### Nr. 5.2 Projekt «schritt:weise»

Im Projekt «schritt:weise» werden Kinder im Alter von 1-3 Jahren und ihre Eltern gezielt in den Bereichen Erziehung und Kinderförderung unterstützt. Das präventive Programm richtet sich an schweizerische Familien und an Familien mit Migrationshintergrund, die sich bei der Erziehung und Förderung der Kinder Unterstützung vor dem Kindergarteneintritt wünschen. Der FIBL leistet seit mehreren Jahren über die kantonale Projektförderung einen finanziellen Beitrag für das bewährte Programm in sechs Baselbieter Gemeinden und ist auch mit der Trägerschaft in regelmässigem Austausch. Das Programm wird von einem externen Verein begleitet und regelmässig ausgewertet.

#### Nr. 5.3 Kantonale Projektförderung, Frühe Kindheit: a) Sprachförderung für Kinder und Nr. 5.4 Kantonale Projektförderung, Frühe Kindheit: b) Förderung für Kinder mit Einbezug Eltern

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

### **Förderbereich 6: Ausbildung- und Arbeitsmarktfähigkeit**

#### Nr. 6.1 Angebotsübersicht, Flyer

Die wichtigsten Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote in der Berufsbildung und -integration werden übersichtlich und verständlich dargestellt. Die Ansprechstellen sind aufgeführt und die Ansprechpersonen bekannt. Für neuzugezogene Personen und Personen mit Migrationshintergrund, die beruflich weiterkommen wollen oder Fragen zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung haben, besteht eine Angebotsübersicht; sie wissen, wo sie welche Informationen erhalten können und welche Ansprech- und Auskunftstellen es gibt. Die involvierten Institutionen mit Zielgruppenkontakt sind informiert.

#### Nr. 6.2 Kantonale Projektförderung: Arbeitsmarktfähigkeit

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

## Förderbereich 7: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

### Nr. 7.1 Weiterbildung/Professionalisierung interkulturell Dolmetschende/Vermittelnde

In wichtigen Alltagssituationen wie zum Beispiel bei einem Übertrittgespräch in der Schule empfiehlt der FIBL konsequent einen interkulturellen Dolmetscher oder eine interkulturelle Dolmetscherin beizuziehen. So ist garantiert, dass auch komplexe Sachverhalte verstanden und Unklarheiten respektive Missverständnisse vermieden werden. Der FIBL hat im KIP 1 und im KIP 2 (2014 - 2017, 2018 - 2021) die Kosten der Dolmetschenden zum Teil übernommen, damit die Dienstleistung in den Regelstrukturen wie Schulen und Gemeinden vermehrt und regelmässig genutzt wird. Der Fokus im KIP 2bis richtet sich nun vermehrt auf die Qualifizierung der Dolmetschenden. Hierzu wird ein entsprechendes Konzept vom Ausländerdienst erarbeitet. Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde erfüllen die erhöhten Qualitätsanforderungen und bemühen sich um eine entsprechende Zertifizierung (nach Vorgaben Interpret). Mithilfe von KIP Geldern werden die Weiterbildungen mitfinanziert.

### Nr. 7.2 Kantonale Projektförderung: Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

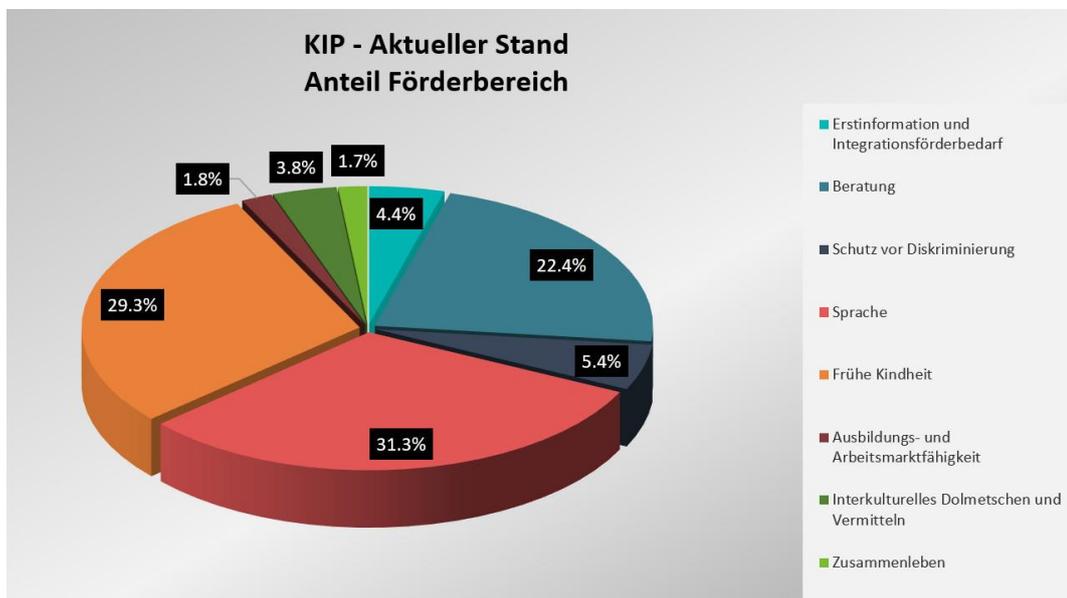
Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

## Förderbereich 8: Zusammenleben

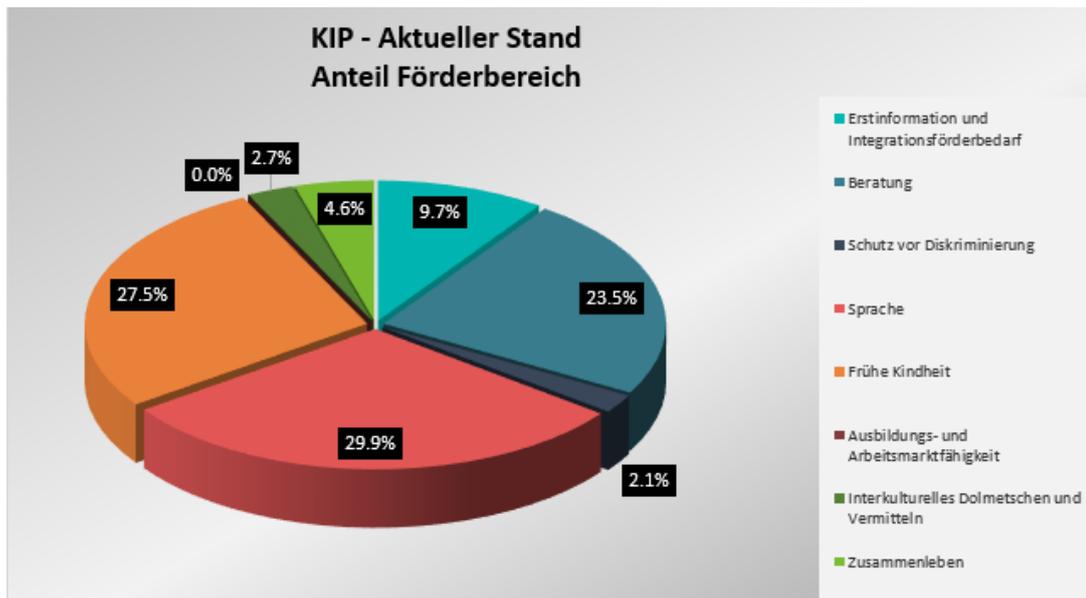
### Nr. 8.1 Kantonale Projektförderung: Zusammenleben

Projekte und Massnahmen werden nach Eingang des entsprechenden Gesuchs der Trägerschaft im Rahmen der kantonalen Projektförderung und gemäss FIBL-Richtlinien mitfinanziert.

Übersicht über die prozentuale Verteilung der IFK-Gelder nach Förderbereichen im **künftigen KIP 2bis**:



Übersicht über die prozentuale Verteilung der IFK-Gelder nach Förderbereichen im **aktuellen KIP 2**:



Die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten:

- Auch im neuen KIP 2bis werden über 4/5 der KIP-Gelder in den drei wichtigsten Förderbereichen verwendet: FB 4, Sprache, 31.3%; FB 5, Frühe Kindheit, 29.3%; und FB 2, Beratung, 22.4%. Im Vergleich zum KIP 2 gibt es nur kleine Veränderungen.
- Im FB 1, Erstinformation und Integrationsförderbedarf, werden im KIP 2bis weniger Gelder investiert. Das ist vor allem dadurch zu erklären, dass die kantonalen Erstinformationsgespräche ab Januar 2022 (Start KIP 2bis) neu durch die Regelstruktur und nicht mehr über das KIP finanziert werden.
- Im FB 3 Schutz vor Diskriminierung werden im KIP 2bis im Vergleich zum KIP 2 aufgrund des Pilotprojekts (Nr. 3.1) mehr als doppelt so viele KIP-Gelder verwendet.
- Im FB 6, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, werden gegenüber dem KIP 2 neu auch im Ausländerbereich Massnahmen finanziert. Da in diesem Bereich bereits in der Regelstruktur ein breites Angebot besteht, legt die KIP-Massnahme den Fokus primär auf die Bekanntmachung dieser Angebote. Für Personen aus dem Asylbereich werden mittels Integrationspauschale zudem Angebote in diesem Bereich finanziert (das Diagramm beinhaltet lediglich IFK- und keine IP-Gelder).
- Neu können im Rahmen der kantonalen Projektförderung in allen acht Förderbereichen Gesuche für Integrationsprojekte und -massnahmen aus dem Ausländerinnen- und Ausländerbereich beim FIBL eingegeben werden; das Gesamtvolumen wurde um rund 20% erhöht. Sollte ein budgetierter Betrag in einem Förderbereich nicht ausgeschöpft werden, kann dieser in einem anderen Förderbereich angerechnet werden.

#### 2.4. Strategische Verankerung im Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023

- Perspektiven und Herausforderungen: Die Gesellschaftsstruktur der Schweiz – besonders die Zahl der Erwerbstätigen – wird auch durch die Migration beeinflusst, denn nahezu drei Viertel der ausländischen Bevölkerung sind im erwerbsfähigen Alter. Die Ausländerinnen und Ausländer sind im Durchschnitt jünger als die Schweizerinnen und Schweizer und in der Regel sozial wie beruflich mobiler. Die Schweiz und der Kanton BL sind auch in den nächsten zehn Jahren auf qualifizierte Arbeits- und Fachkräfte aus dem Ausland, insbesondere der EU/EFTA, angewiesen (S. 23).

- Vision: Der Regierungsrat will in einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein Schlüsselement dieser Zielsetzung ist auch die Integration von Migrantinnen und Migranten mit Anwesenheitsrecht in der Schweiz. (S. 26ff.)
- Langfristplanung 9, Gesellschaft und Zusammenleben, Integration von Migrantinnen und Migranten: In einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft soll möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Ein Schlüsselement dieser Zielsetzung ist die Integration von Migrantinnen und Migranten. Der Kanton wird weiterhin eine breite Palette von Integrationsmassnahmen umsetzen. Diese werden jeweils im kantonalen Integrationsprogramm gebündelt. Zusammen mit den Gemeinden werden die gesetzlichen Grundlagen für ein selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung geschaffen (Umsetzung der Motion 2018/072). Die Gemeinden sind generell wichtige Partner in der Integrationsarbeit; die Sicherheitsdirektion (Fachbereich Integration) strebt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit ihnen an und legt den Schwerpunkt auf diverse Massnahmen und Projekte, welche die Gemeinden in ihrer Arbeit stärken und unterstützen. (S. 38)

## **2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Rechtliche Grundlagen und Grundlagendokumente Bund:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, insbesondere Art. 2 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2 und Art. 15
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), SR 142.20, insbesondere Art. 4, 8. Kapitel: Integration; Art. 53 – 58
- Asylgesetz (AsylG), SR 142.31
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG), SR 616.1
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), SR 142.205, insbesondere Art. 3, Art. 4, Art. 11, Art. 14 – 21
- Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG), SR 419.1
- SEM-Rundschreiben und SEM-Grundlagenpapier KIP 2022–2023 Bund-Kantone vom 30. Oktober 2020
- Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere der Teilbericht Integration vom 19.10.2017
- Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich vom Oktober 2013 (aktualisiert per 1. Juli 2018), Kapitel 4
- Weisung Stellenmeldepflicht gem. Art. 53a ff AVV, SR 823.111.

Rechtliche Grundlagen und Grundlagendokumente Kanton Basel-Landschaft:

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, SGS 100, insbesondere § 7 Abs. 2 und § 108
- Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz), SGS 114, insbesondere § 1
- Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung), SGS 114.11
- Finanzhaushaltsgesetz (FHG), SGS 310
- Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG), SGS 310.11

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

### Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Kapitel 2.5 (§ 33 Abs. 2 FHG)							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
x	Neu		Gebunden	x	Einmalig		Wiederkehrend

### Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	P24003	Kt:	31	Kontierungsobj.:	29023
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'498'188		

### Investitionsrechnung

Ja  Nein

### Erfolgsrechnung

Ja  Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge in CHF:	PC	Kt	[2022]	[2023]	Total
A	Personalaufwand		30	186'000	186'000	<b>372'000</b>
A	Sach- und Betriebsaufw.		31	957'394	957'394	<b>1'914'788</b>
A	Transferaufwand		36	470'000	470'000	<b>940'000</b>
A	Bruttoausgabe			1'613'394	1'613'394	<b>3'226'788</b>
E	Beiträge Dritter*		6	-864'300	-864'300	<b>-1'728'600</b>
	<b>Nettoausgabe</b>			<b>749'094</b>	<b>749'094</b>	<b>1'498'188</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

### Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind vollumfänglich im AFP 2021-2024 enthalten.

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Folgekosten** (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

Die betroffenen Stellen beim FIBL sind vollumfänglich im Stellenplan 2021-2024 enthalten.

### Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Keine

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

[LFP 9 Gesellschaft und Zusammenleben]	<p><b>Integration von Migrantinnen und Migranten</b></p> <p>In einer zunehmend vielfältigen und differenzierten Gesellschaft soll möglichst vielen Menschen die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Ein Schlüsselement dieser Zielsetzung ist die Integration von Migrantinnen und Migranten. Der Kanton wird weiterhin eine breite Palette von Integrationsmassnahmen umsetzen. Diese werden jeweils im kantonalen Integrationsprogramm gebündelt. Zusammen mit den Gemeinden werden die gesetzlichen Grundlagen für ein selektives Obligatorium der frühen Sprachförderung geschaffen (Umsetzung der Motion 2018/072). Die Gemeinden sind generell wichtige Partner in der Integrationsarbeit; die Sicherheitsdirektion (Fachbereich Integration BL) strebt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit ihnen an und legt den Schwerpunkt auf diverse Massnahmen und Projekte, welche die Gemeinden in ihrer Arbeit stärken und unterstützen.</p>
--	---

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Nutzung von Potenzialen	Entwicklung der Kantonsfinanzen
Anerkennung der zunehmend diverseren Bevölkerungszusammensetzung	Finanzierung von Leistungen, welche eigentlich durch die Regelstrukturen erbracht werden sollten
Förderung der chancengerechten Teilhabe	Zunehmende Delegation des Aufwands für die Integrationsarbeit von der Zivilgesellschaft an den Staat
Friedliches Zusammenleben	Priorisierung der Integrationsthematik gegenüber anderen Themen fluktuiert
Austausch und Zusammenarbeit im Verbund (Bund, Kantone, Gemeinden)	Zielgruppenerreichung
Verminderung zukünftiger Kosten und sozialer Probleme (Prävention)	
Erfüllung gesetzlicher Auftrag	

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):**

01.01.2022

**Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Kosten / Nutzen:

Beim KIP 2bis handelt es sich um die Umsetzung des Integrationsgesetzes und um die Fortführung der erfolgreichen Integrationsprogramme KIP 1 und KIP 2 als Programmvereinbarung mit dem Bund. Diese Programmvereinbarungen trifft der Bund mit allen Kantonen. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern lässt sich allerdings nicht bzw. nur mit viel Aufwand wirtschaftlich messen, bewerten oder berechnen. Der Nutzen der Investitionen ist trotz der Schwierigkeit bei der

Messung unbestritten, davon zeugen beispielsweise die diversen Auswertungen und Evaluationen, die schweizweit zu einzelnen KIP-Massnahmen und Förderbereichen durchgeführt wurden.<sup>8</sup>

Dank der KIP konnten in den Jahren seit Programmstart viele Massnahmen im Integrationsbereich umgesetzt werden. Im Kanton Basel-Landschaft konnten zwischen 2014-2019<sup>9</sup> beispielsweise im Rahmen des KIP 6'914 Erstinformationsgespräche beim Amt für Migration und Bürgerrecht stattfinden. Der Ausländerdienst Baselland konnte 16'405 Informationen erteilen (ohne 2014) und 11'482 Beratungen durchführen. 6'116 Personen konnten einen vergünstigten Sprachkurs besuchen, das entspricht einem Umfang von 445'874 Personenlektionen. Schliesslich wurden 2'164 Kinder vor dem Kindergarteneintritt in ihren Spielgruppen durch die Pädagoginnen des ald sprachlich gefördert und 2'500 Dolmetscheinsätze (ohne 2016) an Schulen und in den Sozialen Diensten konnten vom FIBL subventioniert werden.

## **2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

*Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.*

Der Regierungsrat erwartet primär Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich. Die Integration von Zugewanderten soll Chancengerechtigkeit und die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen ermöglichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Das bildet die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft.

Der Regierungsrat erwartet, dass interessierte und betroffene Gemeinden von den geplanten Integrationsmassnahmen im KIP 2bis profitieren können. Auf die Gemeinden werden die Massnahmen finanziell insofern Auswirkungen haben, als diese von den Gemeinden durchgeführt werden. Der Kanton wird die Gemeinden gemäss dem Massnahmenkatalog KIP 2bis unterstützen. Für den Kanton entstehen keine zusätzlichen Kosten, da Beiträge im AFP 2021-2024 enthalten sind (vgl. 2.6).

In den Bereichen Volkswirtschaft, Ökologie und Region und für die KMU werden keine direkten, kurzfristigen Auswirkungen der Vorlage erwartet.

---

<sup>8</sup> Siehe: [Materialien | KIP \(kip-pic.ch\)](#) (Stand 15.12.2020)

<sup>9</sup> Das Reporting für das KIP-Jahr 2020 ist noch ausstehend und folgt Ende Februar 2021 (Stand 18.12.2020).

### **3. Antrag**

#### **Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Umsetzung des KIP 2bis für die Jahre 2022–2023 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'498'188 bewilligt.

Liestal, 9. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **über das Kantonale Integrationsprogramm 2bis (2022–2023)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Umsetzung des KIP 2bis für die Jahre 2022-2023 wird eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'498'188 bewilligt.
2. Ziff. 1 unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: